

Förderung von Angeboten geschlechtsspezifischer Jugendarbeit

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen soll Jugendarbeit als Querschnittsaufgabe zur Gleichberechtigung der Geschlechter beitragen. Daneben werden hier überörtliche geschlechtsspezifische Maßnahmen, Aktivitäten und Projekte gefördert.

Zum einen mädchenspezifische Angebote, die

- gezielt Interessen, Bedürfnisse und besondere Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen aufgreifen,
- zur Förderung einer eigenständigen weiblichen Identität und Persönlichkeitsentwicklung beitragen,
- die Umsetzung von Interessen von Mädchen und jungen Frauen in der Jugendarbeit unterstützen.

Weiterhin werden Angebote der reflektierenden Jungenarbeit gefördert, die insbesondere Jungen und junge Männer

- für einen partnerschaftlichen Umgang sensibilisieren,
- ihnen die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle ermöglichen,
- sie für angemessene Handlungsmuster bei der Konfliktbewältigung befähigen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und andere auf Bezirksebene anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Die Angebote richten sich an junge Menschen bis höchstens 26 Jahre.

3.2 Die Beschreibung der Maßnahme muss die Zielsetzung mit inhaltlich / methodischem und zeitlichem Ablauf enthalten.

3.3 Ein überörtlicher Charakter der Maßnahme ist gegeben, wenn der Einzugsbereich mindestens drei Landkreise bzw. kreisfreie Städte umfasst.

4. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten.

Förderungsfähige Kosten sind: Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeitsmittel und weitere Sachkosten.

5. Verfahren

5.1 Die geplanten Maßnahmen sind bis zum 1. Juli jeden Jahres von der Bezirksebene des Jugendverbandes beim BezJR Oberpfalz auf Antragsformular anzumelden.

5.2 Der Vorstand des Bezirksjugendrings entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der/die Antragsteller/in erhält einen vorläufigen Bescheid.

5.3 Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt bis spätestens 15. November des laufenden Jahres einzureichen. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.